

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1952

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 1. Juli 1952

Inhalt:

I. Kirchengesetze:

- 36) Kirchengesetz vom 8. Mai 1952 betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1952
- 37) Kirchengesetz vom 7. Mai 1952 über die männliche Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- 38) Kirchengesetz vom 7. Mai 1952 über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre
- 39) Kirchengesetz vom 7. Mai 1952 über Änderung der Verfassung
- 40) Kirchengesetz vom 6. Mai 1952 betr. Umpfarrung der Ortschaft Kiekindemark aus der Kirchengemeinde Slate in die Kirchengemeinde St. Marien, Parchim
- 41) Kirchengesetz vom 6. Mai 1952 betr. Umpfarrung der Ortschaft Leisten aus der Kirchengemeinde Plau in die Kirchengemeinde Gr. Poserin
- 42) Kirchengesetz vom 6. Mai 1952 betr. Umpfarrung der Ortschaft Gaarz aus der Kirchengemeinde Plau in die Kirchengemeinde Gnevsdorf

- 43) Kirchengesetz vom 6. Mai 1952 betr. Umpfarrung der Ortschaft Sternberger Burg aus der Kirchengemeinde Gr. Raden in die Kirchengemeinde Sternberg
- 44) Kirchengesetz vom 6. Mai 1952 betr. Umpfarrung der Försterei Alt-Meiershof aus der Kirchengemeinde Wulkenzin in die Kirchengemeinde Alt-Rehse

II. Bekanntmachungen und Mitteilungen:

- 45) Feier des 8. n. Trin. (3. August) als Sonntag des Lutherischen Weltbundes
- 46) bis 49) Wiederbesetzung von Pfarren
- 50) Richtlinien für das Verfahren bei Unmöglichkeit, Bescheinigungen über Taufe und Kirchenzugehörigkeit beizubringen
- 51) Kollektenempfehlung
- 52) bis 58) Geschenke

III. Personalien: 59

IV. Predigtmeditationen

V. Handreichungen für den Kirchlichen Dienst

I. Kirchengesetze

36) G. Nr. / 11 / I 18a

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 8. Mai 1952

betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1952

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1952 wird wie folgt festgesetzt:

in Einnahme mit	6 433 253 DM
in Ausgabe mit	7 047 226 DM
Fehlbetrag:	613 973 DM

§ 2

Die Dienstbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten werden mit Wirkung vom 1. April 1952 unter Wegfall der bisherigen 10prozentigen Kürzung um 5 v.H. gekürzt. Dabei bleiben allgemein 100 DM monatlich sowie die Kinderzuschläge von der Kürzung frei.

§ 3

Die durch § 5 des Kirchengesetzes vom 19. Mai 1949, betreffend den Haushaltsplan 1949 — Bekanntmachungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 2. September 1949, Seite 18/19 — abgeänderten §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 30. April 1948, betreffend Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge — Kirchliches Amtsblatt Nr. 5/1948, Seite 27/28 — erhalten ab 1. April 1952 folgende Fassung:

§ 2: „Die im Ruhestand befindlichen Geistlichen und Kirchenbeamten erhalten vom 1. April 1952 ab bis zur anderweitigen Regelung 60 v.H. des ihnen zustehenden Ruhegehaltes, jedoch mindestens 200 DM monatlich.

Diejenigen Ruhegehaltsempfänger, denen ein Ruhegehalt von weniger als 200 DM zusteht, erhalten dieses Ruhegehalt voll.“

§ 3: „Die Witwen der Geistlichen und Kirchenbeamten, deren Versorgung der Landeskirche obliegt, er-

halten vom 1. April 1952 ab 60 v.H. des ihnen zustehenden Witwengeldes, jedoch nicht mehr als 175 DM und nicht weniger als 125 DM monatlich.

Soweit die den in Absatz 1 genannten Witwen zustehenden Bezüge geringer sind als 125 DM monatlich, sind sie voll auszuführen.“

§ 4

§ 4 des Kirchensteuergesetzes vom 9. November 1950 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10/1950 — wird durch folgenden Absatz ergänzt:

(4) Bei Handwerkern, deren Einkommen nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks vom 6. September 1950 und dem Gesetz über die Steuertarife des Handwerks vom 21. April 1951 nicht mehr ermittelt zu werden braucht, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1951 die auf die Steuer des Handwerks (Grundbetrag + Zuschlag + Handelssteuer) entfallende Kirchensteuer nach Maßgabe der als Anlage beigefügten*) besonderen Kirchensteuertabellen für Handwerker erhoben.

Nicht handwerkliche Einkünfte der Handwerker sind nach der für die Erhebung der Kirchensteuer nach dem Einkommen maßgebenden allgemeinen Tabelle zu versteuern.

§ 5

Der auf Grund des § 3 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1952 über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre von den Kirchengemeinden aufzubringende Grundbetrag wird für das Haushaltsjahr 1952 auf 0,45 DM monatlich festgesetzt.

§ 6

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates und der nachträglichen Zustimmung des Synodalausschusses. Überschreitungen im Kapitel II bedürfen der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen

*) Die Kirchensteuertabelle wird aus Gründen der Raumersparnis nicht veröffentlicht. Sie ist allen Kirchensteuerämtern zugänglich und kann dort eingesehen werden.

der Zustimmung der Landessynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 7

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplan 1951 zu bestimmen.

Der Oberkirchenrat wird weiter ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 nicht vor dem 1. April 1953 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1952 vorgesehenen Ausgaben bis zu 25 v.H. (fünf- und zwanzig vom Hundert) Zahlungen zu leisten.

Schwerin, den 8. Mai 1952

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

37) G. Nr. / 211 / VI 49 h

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 7. Mai 1952 über die männliche Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

- (1) Das Amt des Diakonen ist ein kirchliches Amt.
- (2) Der Dienst des Diakonen geschieht in der Gemeinde, in Anstalten und in den kirchlichen Werken.
- (3) Außerdem können Diakone in anderen kirchlichen Diensten verwendet werden.

§ 2

Voraussetzungen für die Anstellung als Diakon sind:

- a) Eignung in kirchlicher, sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht,
- b) Ausbildung, erfolgreiche Abschlußprüfung und Einsegnung in einer kirchlich anerkannten Diakonenanstalt,
- c) Zugehörigkeit zur Bruderschaft einer Diakonenanstalt,
- d) mindestens einjährige praktische diakonische Dienstleistung.

§ 3

Die Anstellung der Diakone erfolgt:

- a) durch den Oberkirchenrat, soweit landeskirchliche Planstellen in Frage kommen,
- b) durch den Kirchgemeinderat, soweit Gemeinden Diakone anstellen. In diesem Fall ist die Bestätigung durch den Oberkirchenrat erforderlich,
- c) durch die Anstaltsleitungen, soweit sie Diakone berufen.

§ 4

Der Oberkirchenrat stellt einen Stellenbesetzungsplan für Diakone auf. Alle Planstellen für Diakone sind grundsätzlich mit Diakonen zu besetzen. Sie dürfen nur in dringenden Ausnahmefällen durch andere Kräfte besetzt werden.

§ 5

(1) Für den Dienst der Gemeindediakone erläßt der Oberkirchenrat eine Rahmendienstanweisung.

(2) Im übrigen bleiben die Diakone an die Brüderordnung ihrer Diakonenanstalt gebunden; ihr Verhältnis zur Diakonenanstalt und zur Bruderschaft wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Die arbeitsrechtliche Stellung aller Diakone richtet sich nach der vorläufigen Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst (AVO). Die Besoldung der von der Landeskirche bzw. von den Gemeinden angestellten Diakone wird durch die Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (VGO) geregelt. Die Besoldung der von der Inneren Mission angestellten Diakone wird durch die Vergütungsordnung der Inneren Mission bestimmt.

§ 6

Diakone, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits als solche im Bereich der Landeskirche tätig sind, gelten als Diakone im Sinne dieses Gesetzes.

§ 7

Etwa erforderlich werdende Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 7. Mai 1952

Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste

38) G. Nr. / 387 / II 43

In Ausführung der Artikel II (1) und III (2) des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1950, betreffend die Ordnung des katechetischen Dienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 7. Mai 1952

über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre

§ 1

Die Kosten für die Christenlehre werden von den Kirchgemeinden und aus landeskirchlichen Mitteln aufgebracht.

§ 2

Für die Erteilung der Christenlehre erhebt jede Kirchgemeinde für jedes zur Christenlehre gemeldete Kind eine Christenlehregebühr von 0,50 DM je Monat.

Sind aus einer Familie mehrere Kinder zur Christenlehre gemeldet, so ermäßigt sich die Christenlehregebühr für das zweite Kind auf 0,30 DM, für das dritte Kind auf 0,20 DM. Alle weiteren Kinder bleiben gebührenfrei. In Fällen besonderer Bedürftigkeit kann die Gebühr durch den Kirchgemeinderat ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3

Für die persönlichen Kosten hat jede Kirchgemeinde einen monatlichen Grundbetrag aufzubringen. Dieser wird aus den Erträgen der Christenlehregebühr und, soweit diese nicht ausreichen, aus weiteren gemeindlichen Mitteln für jedes zur Christenlehre gemeldete Kind zur Verfügung gestellt. Seine Höhe wird für die Dauer mindestens eines Jahres unter Berücksichtigung des jeweiligen finanziellen Bedarfs sowie der Leistungsfähigkeit der Landeskirche und der Kirchgemeinden von der Landessynode festgesetzt. Soweit diese Mittel unter der Höhe der den Katecheten zu zahlenden Vergütung bleiben, trägt die Landeskirche den Unterschiedsbetrag.

§ 4

Kirchgemeinden, die sich nicht in der Lage sehen, den Grundbetrag aufzubringen, können eine Herabsetzung beantragen. Zur Prüfung solcher Anträge wird für jeden Kirchenkreis ein Ausschuß gebildet, der aus folgenden Personen besteht:

1. dem Kreiskatecheten als Vorsitzenden,
2. dem Landessuperintendenten oder einem von ihm zu berufenden Gemeindepastor,
3. einem vom Kreiskatecheten zu berufenden Katecheten,
4. einem von der Landessynode zu entsendenden nicht-geistlichen Mitglied,
5. einem vom Landessuperintendenten zu benennenden Kirchenältesten,
6. einem Vertreter des Oberkirchenrats, der mit beratender Stimme teilnimmt.

Für alle Ausschußmitglieder sind Vertreter zu bestellen. Der Vertreter des Kreiskatecheten wird vom Oberkirchenrat berufen. Eine Mitwirkung in Sachen der eigenen Gemeinde ist für alle Ausschußmitglieder ausgeschlossen.

Der Ausschuß legt das Ergebnis seiner Prüfung mit Stellungnahme dem Oberkirchenrat vor, der endgültig entscheidet.

§ 5

Die sächlichen Kosten für die Christenlehre tragen die Kirchgemeinden.

§ 6

Etwa erforderlich werdende Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. September 1952 in Kraft.

Schwerin, den 7. Mai 1952

Der Oberkirchenrat
Beste

39) G. Nr. / 302 / II 1 a

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 7. Mai 1952
über Änderung der Verfassung**

I

- a) § 8 Absatz 3 der Verfassung wird wie folgt geändert:
„Für die Strafvollzugsanstalt Dreieberg/Bützow ist kein besonderer Kirchengemeinderat zu bilden.“
- b) § 18, Absatz 2, Ziffer 5, wird wie folgt geändert:
„an der christlichen Erziehung der Jugend im Hause, ihrer Sammlung im Kindergottesdienst und in der Christenlehre mitarbeiten und die Junge Gemeinde fördern.“
- c) In § 44, Absatz 1, Ziffer 4, werden die Worte:
„die kirchliche Vereinstätigkeit“ sowie „und Wohlfahrtspflege“ gestrichen.

II

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Schwerin, den 7. Mai 1952

**Der Oberkirchenrat
Beste**

40) G. Nr. / 571 / ² II 420

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 6. Mai 1952
betr. Umpfarrung der Ortschaft Kiekindemark aus der
Kirchgemeinde Slate in die Kirchgemeinde
St. Marien, Parchim**

§ 1

Die Ortschaft Kiekindemark, bisher zur Kirchgemeinde Slate gehörig, wird in die Kirchgemeinde St. Marien, Parchim, umpfarrt.

§ 2

Dies Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Mai 1952

**Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste**

41) G. Nr. / 575 / ² II 420

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 6. Mai 1952
betr. Umpfarrung der Ortschaft Leisten aus der Kirchengemeinde Plau in die Kirchgemeinde Gr. Poserin**

§ 1

Die Ortschaft Leisten, bisher zur Kirchgemeinde Plau gehörig, wird in die Kirchgemeinde Gr. Poserin umpfarrt.

§ 2

Dies Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Mai 1952

**Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste**

II. Bekanntmachungen und Mitteilungen

45) / 110 / II 35 dd

Feier des 8. n. Trin. (3. August) als Sonntag des Lutherischen Weltbundes

Der 8. n. Trin., 3. August 1952, fällt in die Tagung des Lutherischen Weltbundes in Hannover. In allen Gliedkirchen des Lutherischen Weltbundes ist dieser Sonntag besonders festlich zu begehen. Im folgenden gibt der Oberkirchenrat zwei Gebete bekannt, von denen das erste am Sonntag vor der Versammlung des Lutherischen Weltbundes und das zweite am Sonntag, dem 3. August, 8. n. Trin., in das Kirchengebet einzufügen sind:

1. Wir bitten dich, himmlischer Vater, für unsere Bischöfe, Hirten und Lehrer, die sich zu den Beratungen des Lutherischen Weltbundes versammeln und rüsten, (führe die Glieder der Kirchen aus aller Welt zusammen in der Erkenntnis der Wahrheit durch die Kraft deines heiligen Geistes, Erleuchte Bischöfe, Hirten und Lehrer, daß sie dein Volk recht leiten und lehren. Segne die Verkündigung deines Wortes und die Feier deiner heiligen Sakramente); verbinde

42) G. Nr. / 575 / ¹ II 420

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 6. Mai 1952
betr. Umpfarrung der Ortschaft Gaarz aus der Kirchengemeinde Plau in die Kirchgemeinde Gnevsdorf**

§ 1

Die Ortschaft Gaarz, bisher zur Kirchgemeinde Plau gehörig, wird in die Kirchgemeinde Gnevsdorf umpfarrt.

§ 2

Dies Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Mai 1952

**Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste**

43) G. Nr. / 576 / ¹ II 420

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 6. Mai 1952
betr. Umpfarrung der Ortschaft Sternberger Burg aus der
Kirchgemeinde Gr. Raden in die Kirchgemeinde
Sternberg**

§ 1

Die Ortschaft Sternberger Burg, bisher zur Kirchgemeinde Gr. Raden gehörig, wird in die Kirchgemeinde Sternberg umpfarrt.

§ 2

Dies Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Mai 1952

**Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste**

44) G. Nr. / 574 / ³ II 420

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 6. Mai 1952
betr. Umpfarrung der Försterei Alt Meiershof aus der
Kirchgemeinde Wulkenzin in die Kirchgemeinde
Alt Rehse**

§ 1

Die Försterei Alt Meiershof, bisher zur Kirchgemeinde Wulkenzin gehörig, wird in die Kirchgemeinde Alt Rehse umpfarrt.

§ 2

Dies Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Mai 1952

**Der Oberkirchenrat
D. Dr. Beste**

alle, die aus den Kirchen der Welt sich versammeln, im Glauben und in der Liebe, damit sie in einem Geiste und mit einem Munde dich preisen und deinen Namen verherrlichen durch Jesum Christum, unsern Herrn.

2. Wir bitten dich, himmlischer Vater, für die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes, (führe die Glieder der Kirchen aus aller Welt zusammen in der Erkenntnis der Wahrheit durch die Kraft deines heiligen Geistes. Erleuchte Bischöfe, Hirten und Lehrer, daß sie dein Volk recht leiten und lehren. Segne die Verkündigung deines Wortes und die Feier deiner heiligen Sakramente); verbinde alle, die aus den Kirchen der Welt sich versammeln, im Glauben und in der Liebe, damit sie in einem Geiste und mit einem Munde dich preisen und deinen Namen verherrlichen durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Schwerin, den 28. Mai 1952

**Der Oberkirchenrat
Beste**

Wiederbesetzung von Pfarren

46) 123 / Mühlen-Eichsen, Prediger

Die Pfarre Mühlen-Eichsen ist demnächst wieder zu besetzen. Meldungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 10. Mai 1952

Der Oberkirchenrat
Beste

47) G. Nr. / ? / Teschendorf, Prediger

Die Pfarre Teschendorf ist demnächst wieder neu zu besetzen. Meldungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 16. Juni 1952

Der Oberkirchenrat
Beste

48) G. Nr. / 180 / Tarnow, Prediger

Die Pfarre Tarnow (Kreis Güstrow) ist zum 1. 8. 1952 wieder zu besetzen. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat zu richten.

Schwerin, den 7. Juni 1952

Der Oberkirchenrat
Beste

49) G. Nr. / 145 / Vellahn, Prediger

Die Pfarre Vellahn, Kirchenkreis Ludwigslust-Hagenow, ist sofort wieder zu besetzen. Etwaige Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Schwerin, den 7. Juni 1952

Der Oberkirchenrat
Beste

50) / 605 II 33 e

Der Oberkirchenrat erinnert an die „Richtlinien für das Verfahren bei Unmöglichkeit, Bescheinigungen über Taufe und Kirchenzugehörigkeit beizubringen“ (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7, Jahrgang 1946 vom 18. 12. 1946, Seite 33 ff.). Da insbesondere für die Zwecke der Konfirmation und der kirchlichen Trauung bei Fehlen einer Taufbescheinigung ein möglichst überzeugender Nachweis der Taufe beigebracht werden muß, sind seinerzeit vom Oberkirchenrat sechs Muster für Erklärungen bzw. Bescheinigungen vorgeschrieben worden, die an die Stelle der fehlenden kirchlichen Urkunden zu treten haben.

Die Muster 1 und 5 sind in den beigelegten Handreichungen zum kirchlichen Dienst abgedruckt und können durch die Landeskirchliche Nachrichtenstelle bezogen werden.

Schwerin, den 19. Juni 1952

Der Oberkirchenrat
Beste

51) G. Nr. / 309 / II 41 b

Kollektenempfehlung

Der Oberkirchenrat gibt für die landeskirchliche Kollekte des 13. Juli 1952 (5. S. n. Trin.) folgenden Hinweis, der als Grundlage für deren Empfehlung im Gottesdienst dienen kann:

**Kollekte des 13. Juli 1952 (5. S. n. Trin.)
für das Gustav-Adolf-Werk**

Das Gustav-Adolf-Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das am 13. Juli in Wismar seine Jahresversammlung begeht, ist ein Teil des großen Werkes der Bruderliebe unserer Evangelischen Kirche in Deutschland, das vor 120 Jahren ins Leben gerufen wurde. Durch die Entstehung der neuen Diaspora im Zuge der Umsiedlungen sind dem Gustav-Adolf-Werk in der Fürsorge für die Glieder der Evangelischen Kirche, die inmitten zahlreicher Menschen andern Glaubens leben müssen, neue große Aufgaben zugewachsen, die es nur in gemeinsamer Arbeit unter Beteiligung aller Landeskirchen erfüllen kann.

Die Mecklenburgische Hauptgruppe hat darüber hinaus die Patenschaft für die Diasporagemeinden Großtöpfer und Lengfeld im Eichsfeld übernommen, die es in glaubensbrüderlicher Liebe zu betreuen gilt.

Helft durch euer Opfer mit, daß das Wort Martin Luthers sich an jedem Glaubensgenossen in der Diaspora bewahrheitet:

„Wer durch das Wort der Apostel glaubt, dem soll von Christi wegen zugesagt sein, daß er mit der ganzen Christenheit soll ein Leib und ein Kuchen sein, und daß sie alle seinen Mangel, Leiden und Ungemach tragen, und er dagegen all ihrer Güter, Trostes und Freude teilhaftig wird“ (W. A. 28, 162).

„Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen!“

Schwerin, den 16. Mai 1952

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

Geschenke

52) G. Nr. / 6 / Parum, Gottesdienst

Der Kirche zu Parum sind von der Katechetin Frau Lübbert drei Altarvasen geschenkt worden.

Schwerin, den 2. Mai 1952

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

53) G. Nr. / 31 / Pampow, Gemeindepflege

Der Kirche zu Pampow sind von den Konfirmanden der Parochie zum Palmsonntag zwei handgearbeitete Altarleuchter und ein Holzkreuz, naturfarbig, geschenkt worden.

Schwerin, den 30. April 1952

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

54) G. Nr. / 2 / Gr. Gievitz, vasa sacra / Geschenke

Der Kirche in Groß Gievitz wurde von Frau Margarete Kayser und Fräulein Tony Hennings im Jahre 1951 eine neue weiße Altardecke mit echtem Spitzenrand geschenkt.

Schwerin, den 9. Mai 1952

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

55) G. Nr. / 24 / Lansen, Kirche

Der Kirche zu Lansen wurde eine neue weiße Altardecke mit Spitzenrand von Herrn Stellmachermeister Wilke und Familie in Lansen geschenkt.

Schwerin, den 9. Mai 1952

Der Oberkirchenrat
Beste

56) G. Nr. / 2 / Naetebow, Geschenke

Der Kirche in Naetebow wurden von Kirchenältesten und Gemeindegliedern folgende Geschenke gemacht, zu Ostern: 1 Kanzelbekleidung mit Antependium, 1 Altardecke, 2 Blumenvasen, zu Pfingsten: 2 Altarleuchter, Rüster, poliert, 2 gr. Altarleuchter, 1 Blumenvase.

Schwerin, den 17. Juni 1952

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

57) G. Nr. / 36 / Russow, Gemeindepflege

Für die neue elektrische Lichtanlage in der Kirche zu Russow stiftete die Kirchengemeinde Neubukow 1 große Ampel und Bäckermeister Helm, Neubukow, 1 Speziallampe für die Orgel.

Schwerin, den 29. Mai 1952

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

58) G. Nr. / 24 / Bössow, Geschenke

Die Ehefrau des früheren Tischlers und Kirchenältesten Dieckmann in Bössow stiftete der Kirche zu Bössow 2 auf Kupfer versilberte Hausaltarleuchter und überließ der Kirche zum Eigentum die 2 Aufstellböcke für Särge, die Dieckmann schon immer bei Berechtigungen zur Verfügung gestellt hatte.

Schwerin, den 4. Juni 1952

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

III. Personalien

Zum Landessuperintendenten ernannt wurde

Pastor Dr. Wilhelm Gasse in Grevesmühlen für den Kirchenkreis Malchin zum 15. April 1952 und gleichzeitig zum 1. Prediger an der St. Johanneskirche in Malchin berufen. /234/ VI 6 a.

Berufen wurden

Pastor Walter Blohm in Badresch auf die Pfarre selbst zum 1. April 1952. /287/ 1 Pred.

Pastor Johannes Lietz in Mühlen-Eichsen auf die 2. Pfarrstelle in Grevesmühlen zum 1. Mai 1952. /344/ 1 Pred.

Pastor Max Salzmänn in Sietow auf die Pfarre Zernin zum 1. Mai 1952. /127/ 1 Pred.

Versetzt wurden

B. Katechet Ulrich Volkmann in Neustrelitz nach Schönbeck zum 1. Mai 1952. /34/ Pers.-Akt.

B. Katechet Siegfried Maybaum in Penzlin nach Zweekendorf zum 1. Mai 1952. /31/ Pers.-Akt.

Die erste theologische Prüfung bestanden

am 12. März 1952 die Kandidaten
Volkmar Fritsche aus Schwerin,

Hans-Christian Müller-Titel aus Gützkow,
Reinhard Rienth aus Ziegendorf.

Die zweite theologische Prüfung bestanden

am 21. April 1952 die Hilfsprediger
Erich*Michaelson in Alt-Käblich und
Otto Schröder in Burow.

Ausgeschlossen ist

Pastor Paul Buczilowski in Serrahn auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Juli 1952. /856/ 42 VI 47 c.

Heimgerufen wurden

Pastor i. R. Ernst Lau in Kühlungsborn, früher in Roggenpfort, am 6. Dezember 1951 im 66. Lebensjahr. /122/ Pers.-Akt.

Pastor i. R. Friedrich Harnack in Rostock, früher in Satow, am 16. April 1952 im 88. Lebensjahr. /107/ Pers.-Akt.

Pastor i. R. Theodor Otto in Kröpelin, früher in Steffenshagen, am 25. April 1952 im 86. Lebensjahr. /38/ Pers.-Akt.

Propst i. R. Otto Voß in Cramon am 18. Mai 1952 im 81. Lebensjahr. /45/ Pers.-Akt.

IV. Predigtmeditationen

Matth. 7, 1—12 (4. n. Trin.)

Jesus sagt Matth. 5, 17: Er sei nicht gekommen, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen, sondern zu erfüllen. Er tat das auch dadurch, daß er uns die Liebe schenkt, die wir auf Erden üben dürfen. Das von Jesus gereinigte Auge der Liebe sieht den Bruder recht, sieht ihn ohne Selbsttäuschung, wird gewahrt, wessen er bedarf und leistet in echter Güte Hilfe. Die Liebe weist schließlich hinauf zu dem reichen Geber und stellt den Beter unter die schenkernde Güte des Vaters.

Wer also sieht sich und den Nächsten richtig? Der, der sich dazu von Gott erleuchtete Augen und damit das Vermögen zum Sehen schenken läßt. Nur der kann das rechte und zutreffende Urteil und die rechte Erkenntnis über sich selbst und über den Nächsten gewinnen, der rechte Gotteserkenntnis hat. Sonst vergeift er sich im Maßstab, irrt und versündigt sich. Wenn diese Voraussetzung fehlt, bleibt das Messen mit zweierlei Maß. Der Mensch mißt sich selbst mit dem kleinen und den Nächsten mit dem großen Maß, wenn es um die Sünde und Fehler geht. Dann ist der Mensch auch blind gegen sich selbst und nimmt das Vergrößerungsglas für den anderen. Jesus wendet sich gegen unsere harte und häßliche Art zu richten. Er hatte diese gerade bei den Frommen seiner Zeit vor Augen. Matth. 5, 20 fordert er „die bessere Gerechtigkeit“. Jetzt sagt er den Seinen rundweg: richtet nicht! Fangt an, euer Auge von dem Balken zu reinigen, der euren Blick trübt und verdirbt.

Jesus weiß, wie schwer das für seine Jünger sein wird, wenn sie unter Menschen leben und ihnen zu dienen suchen, die von der Herrschaft Gottes nichts wissen wollen und die ihnen sogar mit Feindschaft, Mißverstehen und offenem Haß begegnen. Dann kommt die Versuchung zum Richten. Demgegenüber gilt sein Gebot der Liebe. „Gebet, gebet euch ganz! Gebet alles! Denn ihr habt den über euch, der gibt, der ganz gibt und reich segnet.“ (Wilkins: Der König Israels — die urchristliche Botschaft, Band I, Seite 109.)

Aber Jesus fordert keine Blindheit. Es gibt eine Gottentfremdung, die nichts mehr annimmt, was von Gott kommt. Es gibt einen Zustand, in dem kein Organ und keine Aufnahmefähigkeit mehr vorhanden ist. (Vgl. hierzu Schneewind NT deutsch, Matthäus, Seite 95.) Aber auch hier darf die Liebe nicht aufhören. Man kann für die Verkündigung der Verse 7—12 deshalb den vorhergehenden mit dem Gedanken verbinden, daß nun noch ein einziger Weg bleibt, der Weg des Gebetes, besonders der Fürbitte. Wenn alles vergeblich zu sein scheint, bleibt doch die große Möglichkeit, den Geber der guten Gaben anzurufen, daß er die Herzen wendet, die ihm bisher verschlossen waren.

Lukas 9, 57—62 (3. n. Trin.)

Der Prediger darf bei der Behandlung dieses Textes sich und der Gemeinde nichts vormachen. Es handelt sich um unerhörte Forderungen, aber diese Forderungen sind in einer besonderen Situation gestellt. Jesus steht vor dem Aufbruch nach Jerusalem. Es wird daher der Gemeinde auch an diesem Text die ganze Größe Jesu gezeigt werden müssen. Solche harten Forderungen stellt er an sich und auch an die, die sich zu

seiner Sache bekennen. Der erste (nach Matthäus ein Schriftgelehrter) ahnt nicht, was es bedeutet, in Jesu Nachfolge zu leben. Er stellt sich die Sache nicht anders vor als die Jüngerschaft bei einem Schriftgelehrten damaliger Zeit. Jesus sieht mit dem Blick der tiefen Menschenkenntnis, daß ihm das, was er auf sich nehmen müßte, zu viel werden würde. Deshalb bewahrt er ihn vor Enttäuschung und Versagen und zeigt ihm, wie er selbst lebt: ein Leben ohne Heimat, ohne Bequemlichkeit, ohne Ruhe, ohne alles das, was den Menschen sonst als unentbehrlich vorkommt.

Die ganze Härte, die in dem allen liegt, wird der Prediger sich deutlich machen müssen. Jesus hat gewußt, was Häuslichkeit, Familie und ein sicheres Dach über dem Kopfe bedeuten. Er ist ein Mensch gewesen wie wir, Zündel bemerkt zu dem Bild von Steinhausen: „Er ward versucht allenthalben, gleich wie wir, doch ohne Sünde“ und wendet dieses Wort auch hier an. Zu dem ganzen ist zu vergleichen, was Leonhard Fendt in dem Buch: Der Christus der Gemeinde — die urchristliche Botschaft, Abt. 3, Seite 124 ff., ausführt. Fendt weist auf die Kirche hin, in der für den Christen das rechte Verhältnis zur Familie und zur Heimat gegeben ist. Die letzten Sätze lauten bei ihm so: „Die Kirche hat darum aus der Ferne des Gottesreiches den Schluß gezogen: Die Füchse haben Gruben und die Vögel des Himmels Nester, so sollen auch die Christen haben, wohin sie ihr Haupt betten; und Christen müssen sorgen, daß alle Menschen Haus und Heim, Arbeit und Freudigkeit an der Welt haben: Christen sollen ihren Vätern die rechte Ehre antun, und sie sollen alles liegen lassen und dieser Familienpflicht nachkommen. Und weiter: Christen sollen und müssen, ganz abgesehen von Todesfällen, den Familienpflichten in den „Lebensfällen“ vorbildlich nachkommen und die Welt mit dieser Forderung und Praxis erfüllen! Und endlich: Christen sollen in ihrer Erwartung des Reiches Gottes rings um sich blicken und rückwärts wie vorwärts in die Welt schauen, damit sie wissen, wo sie mit ihrer christlichen Erwartung und mit ihrer weltlichen Arbeit stehen, und doch mit Hingabe beten: Dein Reich komme! — und aus diesem Gebet leben.“ Es handelt sich hier nicht um eine Dialektik, sondern um eine wirkliche innere Spannung, die deutlich werden muß.

Beim zweiten der drei Männer ist die Entschiedenheit in der Antwort des Herrn noch gesteigert. Die Menschen, die über der Arbeit für das Reich Gottes auch nur einen Tag oder eine Stunde mit den natürlichen Lebensbeziehungen verlieren, sind für Jesus Tote.

Es wird nicht ausbleiben, daß die Gemeinde vor diesen radikalen Aussagen erschrickt und zur Frage kommt: Wer kann da selig werden?

Vielleicht ist es auch von Wert, die Gemeinde daran zu erinnern, daß die Jünger Jesu junge Männer gewesen sind. Es gibt also eine Jugendbewegung zu Jesus hin. Wir wollen dankbar sein, wo sie heute da ist. Die echte Spannung wird auch da nicht ausbleiben. Gesegnet der, der sich zu einem entschiedenen Vorwärts auf Jesus hin und in das Reich Gottes hinein entschließt.

In diesem Abschnitt haben wir zwei Reden vor uns, eine Rede an das Volk, eine Rede an die Jünger, (14—16 und dann 17—23). Wenn auch die Pharisäer und Schriftgelehrten nicht weiter erwähnt werden, so geht es doch hier um Jesu Gegensatz gegen die Führer des Volkes. Jesus tritt als der König seinen Untertanen gegenüber auf. Der feierliche Eingang erinnert an die Einleitung zum Dekalog: „Höre, Israel“.

In einer Rede an seine Jünger im zweiten Abschnitt erklärt der Herr das, was er eben in der Parabel gesagt hat. Wenn auch der Ton darauf liegt, daß der Mensch allein, seine Gedanken und sein Herz, aber nichts Außeres die Quelle aller Unreinheit vor Gott ist, so liegt in ihm doch auch die klare Aussage, daß alles Böse der Welt und des Menschen nicht Gott zugeschoben werden darf. Der Lasterkatalog ist mit sieben Punkten aufgeführt. Wenn man die positiven Bestimmungen, die freilich nicht genannt sind, dem gegenüberstellt, erkennt man die Züge genau. Es sind für die letzten fünf nach Lohmeyer etwa: Wahrhaftigkeit, Mäßigung,

Neidlosigkeit, Demut, Einsicht. Lohmeyer fährt fort: „Alle Worte zeigen eine Haltung, die von dem Leben im Volk sich fernhält und in der Beziehung des Einzelnen zum Nächsten und zu Gott sich erfüllt. Sie verzichtet auf Weltmächtigkeit, aber sie fordert um so stärker Selbstmächtigkeit...“ Hier wird die eine Aufgabe gesehen, das eigene Ich zu heiligen. Der Prediger wird also, so ungewohnt der Text auch ihm und der Gemeinde sein mag, das Thema der Heiligung zu erörtern haben. Gesetz und Evangelium werden hier besonders deutlich und klar in das rechte Verhältnis zueinander gestellt werden müssen. Das neue Volk Gottes wird dem alten gegenüber in der Fülle des Besenktseins und unter der Forderung und Führung des Herrn geschildert werden können. Auf der einen Seite Menschensatzung und Gottesgebot, und Gottesgnade auf der anderen Seite werden zum Verständnis dieses Abschnittes, über den Dryander einmal gepredigt hat, aber über den sonst wohl kaum Predigten vorliegen, führen. Was rein und was unrein ist, wird der Gemeinde vom Evangelium her deutlich gesagt werden müssen.

Landesbischof D. Dr. Beste

V. Handreichungen für den Kirchlichen Dienst

Macht die Gemeinde stark!

Unter diesem Gesamthema wurde die diesjährige gesamtdeutsche Tagung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. bis 9. Juni in Laboe durchgeführt. Nach dem Hauptreferat, das Generalsuperintendent Dr. Krummacher, Berlin, über das Thema „Die Kirche Jesu Christi im Ringen mit dem Erbe des 19. Jahrhunderts“ hielt, wurden die Ergebnisse der drei Arbeitsgruppen verhandelt, die seit Dezember vorigen Jahres die drei Unterthemen bearbeiteten: I. Die Einheit der gegliederten Gemeinde. II. Gemeinde in der Welt. III. Umfang und Grenze der kirchlichen Männerarbeit. Dabei hat die Männerarbeit in den östlichen Gliedkirchen zum ersten Thema u. a. auch folgende Thesen vertreten, die über den Rahmen der kirchlichen Männerarbeit hinaus alle Werke der Kirche betreffen und die die Notwendigkeit der Aufgliederung der Gemeinde theologisch begründen.

Wenn die Gemeinde Leib Christi ist, ist sie keine un-geformte Masse, sondern gegliederter Organismus. Ihre Gliederungen liegen nicht gesetzlich fest, sondern ergeben sich einerseits aus dem ihr eingestifteten Amt und andererseits aus den Erfordernissen der Gemeinde:

A. Vom Wesen des Amtes her; denn

1. dem Amt obliegt die Verkündigung des Wortes und die Verwaltung der Sakramente. Die Verkündigung des Wortes wird im Neuen Testament nach drei Seiten hin gekennzeichnet: als predigen, lehren und trösten bzw. ermahnen. Dieses Amt ist also immer zugleich Predigt-, Lehr- und Seelsorgeamt.
2. Die Verkündigung des Evangeliums als Predigt-, Lehr- und Trostamt geschieht vor allem im Gottesdienst der Gemeinde. Sie geschieht in besonderer Abzielung auf bestimmte Glieder oder Gemeindegruppen und auf die durch sie gegebenen besonderen Lebens- oder Seelsorgesituationen in und außerhalb des Gottesdienstes, wobei sich aus der Verpflichtung zur besonderen Seelsorge auch die Notwendigkeit besonderer Formen der Verkündigung ergibt.
3. Besondere Seelsorgesituationen liegen in jeder Gemeinde vor bei den göttgesetzten natürlichen Ständen der Männer, Frauen und Jugendlichen. Darum ist in nachgehender Seelsorge um des einen Amtes der Gemeinde willen die besondere Sammlung von Männern, Frauen und Jugendlichen erforderlich, ist also auch die besondere Männerarbeit in der Gemeinde ein Gebot des Amtes, das die Versöhnung predigt. Kirchliche Männerarbeit ist demnach eine notwendige Funktion des Amtes, vor allem ein Auftrag an den Pfarrer. Sie ist ein Akt der Seelsorge an den Angefochtenen, ein Vollzug der Lehre an den Getauften und eine Erfüllung des Missionsauftrags an die abseits der Kirche Stehenden.
4. Dasselbe gilt für die kirchliche Frauen- und Jugendarbeit.

B. Vom Wesen der Gemeinde her; denn

1. die entscheidende Äußerung des Gemeindelebens ist der Gottesdienst, in dem unter dem Wort und Sakrament in gemeinsamer Anbetung die Gemeinschaft der Gläubigen geschenkt wird.
2. Die Gemeinschaft der Gläubigen erschöpft sich aber nicht im Gottesdienst. Nach den Schmalkaldischen Artikeln (III, 4) äußert sie sich auch „im gemeinsamen Gespräch und in der brüderlichen Tröstung und Stärkung“, deren die Glieder der Gemeinde im Alltag der Welt bedürfen, um sich darin in ihrem Christenstand zu bewähren.
3. Die Art und Weise eines solchen gemeinsamen Gesprächs und einer solchen brüderlichen Tröstung und Stärkung wird bestimmt durch die gottgesetzten Unterschiede des Geschlechts und des Alters wie durch die Verschiedenartigkeit der Lebenssituationen, in denen sich die Männer, Frauen und Jugendlichen befinden.
4. Andererseits besteht jeweils eine Gleichartigkeit der Anfechtungen der Männer-Väter, der Anfechtungen der Frauen-Mütter, der Anfechtungen der Jugendlichen-Kinder, weil deren schöpfungsmäßige Gegebenheiten jeweils die gleichen und deren Lebenssituationen zumeist ähnliche sind.
5. Um angesichts der Gleichartigkeit und Verschiedenartigkeit des Angefochtenseins der Männer, Frauen und Jugendlichen das gemeinsame Gespräch und die brüderliche Tröstung und Stärkung zu ermöglichen, geschieht die Sammlung in Männer-, Frauen- und Jugendkreisen.
6. Kirchliche Männer-, Frauen- und Jugendarbeit sind also notwendige und unmittelbare Lebensäußerungen der Gemeinde. Dabei ist es die besondere Aufgabe der Männerarbeit, Männer, entsprechend ihrem gottgesetzten Wesen, zum gegenseitigen Dienst unter dem Wort — auch und besonders in ihrem Alltag — zuzurüsten. „Dienet einander; ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes“ (1. Petr. 4, 10).

Sowohl unter dem Blickpunkt des Amtes wie unter dem der Gemeinde ist die nach Männern, Frauen und Jugendlichen aufgegliederte Gemeinde geboten.

Damit ist nicht gesagt, daß die Gemeinde nur nach diesen in allen Gemeinden vorhandenen gottgesetzten Ständen der Männer, Frauen und Jugendlichen aufzugliedern sei. Aber diese Aufgliederung ist notwendig, wenn nicht das Amt der Gemeinde verkürzt und die volle Lebensäußerung der Gemeinde eingeschränkt werden soll.

Erklärung

Der
(Vorname) (Zuname)

geboren am zu

erklärt, daß er im Jahre zu

in der Kirche im Namen

des dreieinigen Gottes mit Wasser getauft ist und der

..... Kirche noch angehört

Die
(Vorname) (Zuname)

erklärt, daß sie im Jahre zu

in der Kirche im Namen

des dreieinigen Gottes mit Wasser getauft ist und daß sie der

..... Kirche noch angehört.

....., den

(Eigenhändige Unterschrift)

Erklärung

Die Unterzeichneten, und zwar

1.

in als Vater

2.

in als Mutter

versichern, daß ihr Kind

der — die —

geboren am in

wohnhaft in

Kreis Straße

am in der Kirche

in

durch den Pastor

im Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser getauft worden ist.

Taufpaten waren:

1. wohnhaft zur Zeit in

..... Straße Nr.

2. wohnhaft zur Zeit in

..... Straße Nr.

....., den

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart abgegeben und unterschrieben.

.....
(Unterschrift des Pastors)

.....
(Stempel der Pfarre)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart abgegeben und unterschrieben.

....., den

.....
(Unterschrift des Pastors)

.....
(Stempel der Pfarre)



Der
Oberkirchenrat
Schwerin (Meckl.)

An die
P f a r r e

- 3 - S c h l a g s d o r f

bei Schönberg/Mecklbg.